

12. Patienteninformation und -aufklärung

Im zahnärztlichen Bereich spielt Prävention eine wesentliche Rolle, dieser ist daher bei Patienteninformation und -aufklärung ein besonderer Stellenwert einzuräumen, damit die Patientinnen und Patienten ihren Teil zur Vermeidung einer Behandlung beitragen können. Seit 2013 wird dies im § 630a ff. BGB des Patientenrechtegesetz geregelt.

Zur Patienteninformation gehören Informations- und Aufklärungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass Patientinnen und Patienten besser im Behandlungsverlauf mitwirken und gezielt zur Erhöhung ihrer eigenen Sicherheit beitragen können. Für den gezielten Einsatz im individuellen Arzt-Patient-Kontakt wird eine Zusammenstellung zuverlässiger, verständlicher Patienteninformationen sowie von Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen gepflegt.

Grundsätze

- Wer klärt auf? Die Aufklärung erfolgt immer persönlich und mündlich durch den behandelnden Zahnarzt / die behandelnde Zahnärztin. Eine Delegation an zahnmedizinisches Fachpersonal (ZFA) ist unzulässig.
- Wann wird aufgeklärt? Die Aufklärung erfolgt in einer ruhigen Atmosphäre und so rechtzeitig, dass dem Patienten eine angemessene Bedenkzeit verbleibt. Bei invasiven Eingriffen (z. B. Chirurgie, Implantologie) erfolgt dies mindestens 24 Stunden vor dem Eingriff.
- Was wird aufgeklärt? Diagnose, Art, Umfang, Durchführung, Notwendigkeit, Risiken, Erfolgsaussichten, medizinische Alternativen sowie die wirtschaftlichen Folgen (Heil- und Kostenplan bei Eigenanteilen gemäß § 630c BGB).
- Besondere Patientengruppen: Bei minderjährigen oder einwilligungsunfähigen Patienten erfolgt die Aufklärung und Einwilligung durch die Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreter. Bei Sprachbarrieren wird ein Dolmetscher hinzugezogen.
- Dokumentation & Übergabe: Die Einwilligung muss freiwillig und informiert erfolgen. Der Aufklärungsbogen ist von Behandler und Patient (bzw. Vertretern) mit Datum und Uhrzeit zu unterzeichnen. Dem Patienten ist unaufgefordert eine Kopie der unterschriebenen Dokumente auszuhändigen. Die Aufklärung wird in der digitalen Patientenakte dokumentiert.

Dokumentationspflicht

- Art und Umfang der Aufklärung in der Patientenakte vermerken
- Unterschriebene Einwilligungserklärung bei invasiven Eingriffen ablegen
- Bei Ablehnung einer empfohlenen Behandlung: Dokumentation der Ablehnung

Prävention & Nachsorge

Als Zahnarztpraxis sind Sie rechtlich verpflichtet, den Patienten über präventive Maßnahmen aufzuklären, um den Behandlungserfolg zu sichern (z. B. richtige Mundhygiene nach dem Einsetzen eines Implantats) oder um Schäden abzuwenden. Sie fließt direkt in die therapeutische Aufklärungspflicht (§ 630c Abs. 2 BGB) ein.

➔ Details dazu finden Sie in der Checkliste „Patientenaufklärung“

Checkliste Patientenaufklärung

Datum	
Patient (Name / Nr.)	
Geplante Maßnahme / Eingriff	
Aufklärender Zahnarzt / Zahnärztin	

Bitte passen Sie dieses Muster an die Gegebenheiten Ihrer Praxis an.

Vorbereitung (vor dem Aufklärungsgespräch)

- ☐ Spezifische Aufklärungsbögen (z. B. für Implantologie, Extraktion, Parodontitis-Therapie) liegen bereit
- ☐ der Therapieplan bzw. Kostenvoranschlag liegt vor, Eigenanteile sind dokumentiert
- ☐ Ist der Patient minderjährig (Sorgeberechtigte anwesend?) oder liegt eine gesetzliche Betreuung vor?
- ☐ Falls nötig, ist ein Dolmetscher oder eine volljährige Vertrauensperson organisiert

Aufklärungsgespräch (was muss erläutert werden)

- ☐ Das Gespräch wird direkt vom Behandler geführt (keine Delegation an ZFA!)
- ☐ Die Aufklärung erfolgt in laienverständlicher Sprache (medizinische Fachbegriffe werden erklärt)
- ☐ Diagnose und Befund sowie Art, Umfang und genauer Ablauf der geplanten Maßnahme
- ☐ Dringlichkeit und Notwendigkeit des Eingriffs
- ☐ Typische sowie seltene, aber schwerwiegende Risiken und Komplikationen
- ☐ Erfolgsaussichten und Prognose (auch bei Nichtbehandlung)
- ☐ Medizinisch sinnvolle Behandlungsalternativen (inkl. Vor- und Nachteilen)
- ☐ Der Patient wurde ausdrücklich über voraussichtliche Eigenanteile und ggf. der Pflicht zur Einreichung bei der Krankenkasse vorab informiert.
- ☐ Dem Patienten wurde aktiv Raum für Fragen gegeben, alle Fragen wurden verständlich beantwortet

Fristen, Bedenkzeit und Dokumentation

- ☐ Aufklärung erfolgt unmittelbar vor Behandlungsbeginn (Patient ist einverstanden)
- ☐ Die Aufklärung erfolgt **mindestens 24 Stunden vor größeren/invasiven Eingriffen**, um eine angemessene Bedenkzeit zu gewährleisten
- ☐ Der Aufklärungsbogen ist von Behandler und Patient (bzw. Sorgeberechtigten) unterzeichnet.
- ☐ Datum, Uhrzeit und Namen der anwesenden Personen sind auf dem Bogen vermerkt.
- ☐ Dem Patienten wurde eine Kopie des unterschriebenen Aufklärungsbogens ausgehändigt.
- ☐ Unterlagen werden ins PVS-System/Patientenakte aufgenommen

Aufklärung zur Prävention und Nachsorge

- ☐ Der Patient wurde darüber informiert, welches Verhalten nach dem Eingriff/der Behandlung zwingend notwendig ist, um Komplikationen zu vermeiden (z. B. Rauchverbot nach Extraktion, Kühlung, Verhalten bei Nachblutungen).
- ☐ Aufklärung über präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeerkrankungen (z. B. professionelle Zahnreinigung (PZR), Fluoridierung, Fissurenversiegelung).
- ☐ Konkrete Anleitung des Patienten zur Pflege von Zahnersatz, Brücken oder Implantaten (z. B. Nutzung von Interdentalbürsten), da mangelnde Pflege zum Verlust des Behandlungserfolgs führt.
- ☐ Der Patient wurde auf die Notwendigkeit regelmäßiger Kontrolluntersuchungen (z. B. halbjährliche Vorsorge, PAR-Nachsorge/UPT) hingewiesen.
- ☐ Da viele präventive Maßnahmen (wie die PZR) reine Privatleistungen oder Verlangensleistungen sind, erfolgte die schriftliche Kostenaufklärung vorab.

Zusammenfassung / Bemerkungen

Ort, Datum: _____

Unterschrift QM-Beauftragter: _____